

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 142/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am  
23. April 1965

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....  
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 23. April 1965, an der  
mitgewirkt haben

|                       |                            |     |
|-----------------------|----------------------------|-----|
| Senatspräsident       | R a a c k                  |     |
|                       | als Vorsitzender,          |     |
| Bundesrichter         | Dr. D a p p r i c h        | und |
| Bundesrichter         | Dr. S c h w a n k h a r t  |     |
|                       | als weitere Berufsrichter, |     |
| Bundessozialrichterin | Dr. K o l b                | und |
| Bundessozialrichter   | S c h m i d t              |     |
|                       | als ehrenamtliche Richter, |     |

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
30. Januar 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-  
dung an das Landessozialgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 1962, in dem die Revision zugelassen ist, hat die Beklagte Revision mit dem Antrag eingelegt,

das Urteil des LSG abzuändern und die  
Berufung gegen das Urteil des SG Dortmund  
vom 8. November 1956 zurückzuweisen.

Die Beklagte rügt unrichtige Anwendung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 in Verbindung mit der Ostgebiets-Verordnung vom 21. Dezember 1941. Zur Begründung dessen hat sie insbesondere ausgeführt: Nach § 1 Abs. 1 FAG, von dem das LSG zutreffend ausgegangen sei, sei Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen unter anderem, daß von dem Versicherungsträger, bei dem das Versicherungsverhältnis bestanden hat, keine Leistungen gewährt würden. Unstreitig habe aber ein Versicherungsverhältnis bei einem Träger der gesetzlichen (polnischen oder deutschen) Rentenversicherung nicht bestanden. Die Voraussetzungen könnten daher nur dann erfüllt sein, wenn der Bezug der von der Klägerin angeführten Rente dem Bestehen eines Versicherungsverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung gleichzusetzen wäre. Die Emeritenkasse sei unstreitig kein polnischer Rentenversicherungsträger oder ein Ersatzinstitut gewesen, sondern eine privatrechtliche betriebliche Altersversorgungseinrichtung. Es komme also darauf an, ob an die Klägerin in Lodz eine Leistung gewährt worden sei, die als Leistung der reichsgesetzlichen Rentenversicherung zu zählen gewesen sei. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 FAG, den das LSG für anwendbar gehalten habe, setze zwingend Verpflichtungen voraus, die aus dem Versicherungsverhältnis entstanden seien; ein Versicherungsverhältnis habe aber gerade nicht bestanden. - Die Ostgebiets-Verordnung habe den Schutz der Reichsversicherung auf Personen ausgedehnt, die Rechte

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gegen die polnische Sozialversicherung erworben gehabt hätten, woran es hier ebenfalls fehle.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig. Sie ist auch insoweit begründet, als die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen war.

Es geht darum, ob der Klägerin, die für die Zeit vom 1. Januar 1959 an Witwenrente nach dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25. Februar 1960 erhält, eine solche Rente auch für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. Dezember 1958 zusteht. Daher ist in erster Linie zu prüfen, ob die Klägerin entsprechend der Auffassung des LSG zu dem in § 1 FAG umschriebenen Personenkreis zählt.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 FAG steht der Leistungsanspruch unter anderem den Personen zu, die in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nicht mehr bestehenden, einem stillgelegten oder einem außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin befindlichen deutschen Versicherungsträger versichert waren, sowie den Hinterbliebenen solcher Versicherten. Die Anwendung dieser Vorschrift, wenn sie für sich betrachtet wird, scheidet im vorliegenden Falle von vornherein aus; denn die Klägerin macht den von ihr erhobenen Anspruch geltend als Hinterbliebene ihres schon im Jahre 1935 verstorbenen Ehemannes, der Straßenbahnschaffner im bis zum Jahre 1939 polnischen Lodz gewesen war, und es bedarf keiner näheren Darlegung, daß ein solcher Arbeiter nicht bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war. Allerdings hat das LSG geglaubt, sich

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bei seinem zugunsten der Klägerin ergangenen Urteil auf den zweiten Satz des § 1 Abs. 2 Nr. 1 FAG stützen zu können, der besagt, daß ein Versicherungsverhältnis bei einem deutschen Versicherungsträger auch dann als gegeben gilt, wenn die aus dem Versicherungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen (Leistungen und Anwartschaften) eines nicht deutschen Versicherungsträgers nach Reichsrecht auf den deutschen Versicherungsträger übergegangen sind. Hierbei hat das LSG offenbar den von ihm festgestellten Umstand im Auge gehabt, daß die Klägerin nach dem Tode ihres Mannes eine Witwenrente zunächst von der Emeriten-Darlehnskasse der Arbeiter der Städtischen Verkehrsbetriebe in Lodz - im folgenden Emeritenkasse genannt - bezogen hat und daß diese Leistung mit Wirkung vom 1. Januar 1942 von dem damals für Lodz zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger übernommen worden ist. Das LSG hat jedoch, wenn es bei einem solchen Sachverhalt den zweiten Satz des § 1 Abs. 2 Nr. 1 FAG für anwendbar gehalten hat, nicht berücksichtigt, daß dieser Satz Verpflichtungen betrifft, die auf einen deutschen Rentenversicherungsträger von einem nicht deutschen Rentenversicherungsträger übergegangen sind, daß mithin auch schon diejenige (nicht deutsche) Einrichtung, von der die Verpflichtung auf den deutschen Rentenversicherungsträger übergegangen ist, ein (nicht deutscher) Träger gesetzlicher Rentenversicherung gewesen sein muß. Die Emeritenkasse als einen (nicht deutschen) Träger gesetzlicher Rentenversicherung zu betrachten, geht jedoch keineswegs ohne weiteres an; denn als Rentenversicherung bei einem nicht deutschen Versicherungsträger im Sinne des FAG kann nur ein solches soziales Sicherungssystem angesehen werden, das im wesentlichen auf einer öffentlich-rechtlich geregelten Pflichtzugehörigkeit für einen bestimmten Personenkreis mit einem irgendwie gestalteten Beitragsaufkommen aufgebaut ist und das gesetzlich oder satzungsmäßig Renten für den Fall einer vorzeitigen Minderung der Erwerbsfähigkeit des Alters und des Todes vorsieht (BSG 6, 263; 15, 142). Daß die Emeritenkasse diesen Anforderungen genügt, ist um so mehr zweifel-



- 5 -

haft, als die Klägerin selbst bisher vorgetragen hat, daß diese Kasse nur eine privatrechtliche Altersfürsorgeeinrichtung gewesen sei. Es fehlt jedoch in dieser Hinsicht einstweilen an hinreichenden tatsächlichen Feststellungen. Ergeben solche Feststellungen, daß die Emeritenkasse kein Träger gesetzlicher Rentenversicherung in diesem Sinne war, so entfällt damit sowohl die Anwendung des zweiten Satzes des § 1 Abs. 2 Nr. 1 FAG und damit dieser Nummer überhaupt als auch die Anwendung der Nr. 2 der Vorschrift, wonach leistungsberechtigt auf Grund des FAG unter bestimmten Voraussetzungen u.a. auch solche Personen sind, die in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nicht deutschen Versicherungsträger versichert waren, sowie Hinterbliebene solcher Versicherten. Die hiernach erforderlichen Feststellungen über die Rechtsnatur der Emeritenkasse zu treffen, ist das Revisionsgericht nicht in der Lage. Die Sache ist deshalb an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Wenn sich ergibt, daß die Emeritenkasse kein Träger gesetzlicher Rentenversicherung war, daß mithin die Klägerin nicht eine Hinterbliebene eines bei einem - deutschen oder nicht deutschen - Rentenversicherungsträger Versicherten ist und deshalb nicht zu dem Kreis der Personen gehört, die nach § 1 Abs. 2 FAG leistungsberechtigt sind, wird das Berufungsgericht noch zu prüfen haben, ob etwa eine rechtskräftige förmliche Feststellung der Witwenrente der Klägerin nach Reichsrecht durch den seinerzeit für Lodz zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger erfolgt ist und ob etwa mit Rücksicht darauf der Anspruch der Klägerin auf Witwenrente in einer erweiternden Auslegung des § 4 Abs. 4 FAG eine Stütze finden kann.

Von der Anwendung der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 hat das Berufungsgericht mit Recht abgesehen, denn diese Verordnung hat, soweit sie in einem Falle wie dem vorliegenden in Erwägung gezogen werden kann,

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

zum Gegenstand die Überführung der in der polnischen Sozialversicherung versicherten Personen – mit Ausnahme der Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums – und ihrer Hinterbliebenen in die Reichsversicherung; der im Jahre 1933 gestorbene Ehemann der Klägerin hat aber der erst mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Polen eingeführten Rentenversicherung nicht angehört.

Die Kostenentscheidung bleibt der dem Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

